

# § 72c Oö. LVBG Beendigung des Verwaltungspraktikums

Oö. LVBG - Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

(1) Das Verwaltungspraktikum endet abweichend vom § 51 überdies

1. durch Zeitablauf oder
2. durch schriftliche Erklärung des Verwaltungspraktikanten oder
3. durch schriftliche Erklärung des Dienstgebers aus den im § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 genannten Gründen oder
4. während der Probezeit (§ 4 Abs. 2) jederzeit durch Erklärung des Dienstgebers oder des Verwaltungspraktikanten.

(2) Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums bekanntzugeben.

(3) Für Vertragsbedienstete, die für die Dauer des Verwaltungspraktikums gemäß § 48 karenziert wurden, beendet eine Kündigung nach § 53 oder eine Entlassung nach § 55 sowohl das Verwaltungspraktikum als auch das karenzierte Dienstverhältnis zum Land.

(4) Für Landesbeamte, die für die Dauer des Verwaltungspraktikums gemäß § 82 Oö. LBG karenziert wurden, bewirkt die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach §§ 14 oder 15 Oö. LBG gleichzeitig die Beendigung des Verwaltungspraktikums.

(Anm: LGBl. Nr. 23/2001)

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)